

# **Satzung Hospizverein Kirchheim**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen Hospizverein Kirchheim und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Kirchheim bei München.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist, alles zu fördern, was Menschen ein würdevolles, individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben ermöglicht.
- 2) Der Verein fördert mildtätige Zwecke und die öffentliche Gesundheitspflege.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Aktivitäten des Vereins**

- 1) Für die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten des Vereins gilt der Grundsatz: Das Sterben wird als Teil des Lebens betrachtet, der weder verkürzt noch verlängert werden soll, dies schließt aktive Sterbehilfe aus.
- 2) Der Verein strebt an:
  - Die ambulante Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden im Bereich Kirchheim/Heimstetten und dessen engerer Umgebung.
  - Die Unterstützung und Begleitung von Angehörigen Schwerstkranker und Sterbender auch über den Tod hinaus.
  - Die Verbreitung der Hospizidee durch Broschüren, Vorträge und Merkblätter.
  - Die Beratung und Zusammenarbeit von Ärzten und Pflegepersonal, sowie die Schulung interessierter Laien und Angehöriger Schwerstkranker.
  - Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen in Kommunen, Land, Kirche, Kassen und privaten Organisationen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- 1) Alle Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- 4) Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Mitarbeit im Hospizverein Kirchheim Erbschaften und finanzielle Zuwendungen für sich selbst anzunehmen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Informationen und Kenntnisse, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet an:
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revisoren und die Mitglieder.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzende
  - 3. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Berater im Sinne der Vereinsaufgaben berufen. Sie berichten direkt an den Vorstand.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden mit Einzelvertretungsbefugnis für jeden, von der jedoch der 2. und 3. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Rangfolge nach der 1. Vorsitzende verhindert ist (§ 26 BGB).
- 6) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er verfolgt den Zweck des Vereins durch sein aktives Wirken. Hierzu greift er auf die Mitwirkung und Unterstützung der Berater und auf die Mitglieder zurück.
- 2) Darüber hinaus hat er die Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresberichts
  - Verwaltung des Vereinskontos und Erstellung eines Kassenjahresberichtes
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Aufnahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
  - Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel für das kommende Geschäftsjahr zur Abstimmung vor.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Das Ergebnis der Vorstandssitzungen wird protokolliert. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich abgefasst und vom Schriftführer unterzeichnet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder entsprechend § 10 Absatz 2 einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Wahl des Vorstandes
  - Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des geprüften Kassenberichtes und des Haushaltsplanes.
  - Die Entlastung des Vorstandes.
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - Alle sonstigen ihr vom Vorstand und aus der Mitgliederversammlung unterbreiteten Aufgaben und Anträge, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenentnahmen bleiben außer Betracht.
- 7) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmung beschließen.

- 8) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlvorgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 9) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die oben genannten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 10) Die Protokollierung der Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer oder Vertreter. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer oder Vertreter unterzeichnet.
- 11) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung einzusehen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss zur Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erfolgen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Für die Auflösung des Vereins ist ausschließlich die erste oder zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung gemäß § 10, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim bei München, die es unmittelbar und ausschließlich für die Pfelege und Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden zu verwenden hat.

**Kirchheim, 4. Dezember 2001**